Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **078/07** | 1

Datum: 15. März 2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Stadtrat**	öffentlich	28.03.2007	
2.				
3.				
4.				

Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße" im Bebauungsplangebiet Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- und Widmung für den öffentlichen Verkehr

Beschlussentwurf:

1. Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- ausgewiesene Erschließungsanlage „Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße“ (Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstücke 1023, 1024, 1240 tlw., 1026 und 1090) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

   Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- sind die Grundstücke Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstücke 1023, 1024, 1240 tlw., 1026 und 1090, die der Erschließungsanlage „Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

   Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☑ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	**2**	**3**	**4**
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Die Kurt-Tucholsky-Straße und die Käthe-Kollwitz-Straße, Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstücke 1023, 1024, 1240 tlw. und 1026 tlw. werden als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) gewidmet.
Der Verbindungsweg zwischen der Kurt-Tucholsky-Straße und der Käthe-Kollwitz-Straße, Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstück 1090 und der Verbindungsweg in östlicher Verlängerung des Verbindungsweges zwischen der Kurt-Tucholsky-Straße und der Käthe-Kollwitz-Straße, Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstück 1026 tlw. werden als öffentliche Verkehrsfläche (Rad- und Fußweg) gewidmet.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Die vorstehenden Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen; der Beschluss zu 1. gemäß § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und der Beschluss zu 2. mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Erschließungsanlage „Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße" ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Diese Erschließungsanlage wird durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- erfasst.
In einigen Bereichen dieser Erschließungsanlage liegen geringfügige Abweichungen des Ausbaues von den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 172 -Auf dem Verkeskopf- vor.

Aufgrund des § 125 Abs. 3 BauGB wird die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder

2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Abweichungen sind mit den Grundzügen der Planung vereinbar.
Der durch die ausbaumäßige Überschreitung entstandene Aufwand wird nicht auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt.
Die geringfügigen Über- und Unterschreitungen des planmäßigen Ausbaues sind insoweit unbedenklich.

Die durch die erstmalig hergestellte Erschließungsanlage „Käthe-Kollwitz-Straße/Kurt-Tucholsky-Straße" erschlossenen Grundstücke unterliegen somit der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Feststellung der endgültigen Herstellung, die Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr durch den Stadtrat und die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse sind Voraussetzungen für die Erhebung der endgültigen Erschließungsbeiträge.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag wurden bereits mit Bescheiden vom 23.05.1996 von den Grundstückseigentümern erhoben.
Die Höhe der nunmehr noch festzusetzenden Erschließungsbeiträge gem. § 133 Abs. 1 u. 2 BauGB (**Produkt**: 125400101 –Neubau von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Tunneln; **Sachkonto**: 23212002 –Zugang Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen) ist noch nicht genau bestimmbar.
Die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge wird im 2. Halbjahr 2007 erfolgen.

Anlage
Lageplan

Anlage 1

Käthe-Kollwitz-Str
Käthe-Kollwitz-Str
Weg
Weg
Weg
Auf dem Verke
Erich-Kästner-Str